

Karte 4.16.3 Überschwemmungsgebiete des Lockwitzbaches/ Niedersedlitzer Flutgraben für ein 100-jährliches Hochwasser

2., überarbeitete Ausgabe

Link zum Themenstadtplan: [Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete](#)

1. Fachliche Ermittlung und rechtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lockwitz für ein 100- jährliches Hochwasserereignis

Am 6. August 2003 wurde das im Auftrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) erarbeitete Hochwasserschutzkonzept (HWSK) für die Lockwitz vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) als wasserwirtschaftliche Arbeitsgrundlage bestätigt.

In das HWSK wurden die Ergebnisse detaillierter hydrologischer Untersuchungen mittels Niederschlags-Abfluss-Modellierung aufgenommen.

Für das 100-jährliche Hochwasserereignis wurden für das Stadtgebiet von Dresden folgende Abflusswerte zum Ansatz gebracht:

- Lockwitzbach oberhalb Abzweig Niedersedlitzer Flutgraben: 54,8 m³/s,
- Lockwitzbach unterhalb Niedersedlitzer Flutgraben: 25,0 m³/s,
- Niedersedlitzer Flutgraben: 31,0 m³/s.

Auf Grundlage dieser hydrologischen Untersuchungen entstanden im Auftrag der LTV sogenannte Gefahrenkarten.

Diese Gefahrenkarten sind gemäß § 99 Abs.3 SächsWG (alte Fassung) Bestandteil der HWSK des Freistaates Sachsen und umfassen im Regelfall vier Einzelkarten für unterschiedliche mittlere Wiederkehrintervalle im Bereich von häufigen (alle 20 Jahre) bis sehr seltenen (alle 200 Jahre) Ereignissen und wird im Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 2000 erstellt.

Die Gefahrenkarten stellen von Hochwasser ausgehende Gefahren für Menschen und Sachwerte in ihrer räumlichen Ausdehnung dar. Es werden damit Gebiete gezeigt, deren Nutzung wegen Naturgefahren eingeschränkt ist.

Die Gefahrenkarten sind fachliche Planungsgrundlage der Flächennutzung, des Objektschutzes, der Konstruktion von Bauwerken im Gefahrenbereich, von wasserbaulichen Schutzmaßnahmen, von Maßnahmen zur Schadensverminderung sowie der Alarmierung, Katastrophenabwehr und Evakuierung im Ereignisfall.

Die Auswirkungen von Geschiebe und Treibgut auf die Abflussverhältnisse werden dabei berücksichtigt.

Ausgehend von berechneten Wasserständen für Hochwasserereignisse mit 20-, 50-, 100- und 200-jährlichem Wiederkehrintervall werden so Schwachstellen erkennbar, von denen eine besondere Gefährdung ausgeht (Ausbruchsstel-

len bei niedrigem Ufer, Verklausung von Brücken infolge Treibgut und unzureichendem Querschnitt, Versagen unterbemessener Hochwasserschutzanlagen u. a.).

Anhand dieser Betrachtung und der Vermessung des Geländes wurden Überschwemmungskarten erstellt. Innerhalb der überschwemmten Flächen wurden drei Gefährdungsintensitäten abgegrenzt:

- hoch: Wassertiefe $hW \geq 2,0$ m oder spezifischer Durchfluss $q = v \times hW \geq 2,0$ m²/s,
- mittel: $2,0 > hW > 0,5$ m oder $2,0$ m²/s $> q = v \times hW > 0,5$ m²/s,
- niedrig: $hW \leq 0,5$ m oder $q = v \times hW \leq 0,5$ m²/s.

Auf Grundlage dieser Gefahrenkarten hat die Landeshauptstadt Dresden das Überschwemmungsgebiet für Lockwitz und Niedersedlitzer Flutgraben für ein 100-jährliches Ereignis fachlich ermittelt.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die in den Gefahrenkarten dargestellten Intensitäten der Überschwemmung und Wirkungen von Verklausungen an Brücken nicht Gegenstand der Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes nach SächsWG sind.

Im Flutfall mögliche Wechselwirkungen zwischen der Lockwitz und anderen, ggf. ebenso Hochwasser führenden Fließgewässern, dem Grundwasser und der Kanalisation wurden bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes nicht berücksichtigt. Das gilt insbesondere für Rückstauererscheinungen in Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben, die bei gleichzeitigem Elbhochwasser zu verzeichnen sind.

Ebenso wurden temporäre Verbaue, z. B. Sandsackwälle oder andere zwischenzeitlich ergriffene Schutzmaßnahmen nicht einbezogen. Im tatsächlichen Verlauf - wie im August 2002 auch eingetreten - wird das Überschwemmungsgebiet durch temporäre Maßnahmen an den dadurch geschützten Bereichen verändert. Damit kann sich - bei vergleichbaren Durchflussmengen - die Ausdehnung der tatsächlich überschwemmten Flächen bei Hochwasser zwangsläufig von der Ausdehnung des fachlich ermittelten Überschwemmungsgebietes der Lockwitz unterscheiden.

2. Rechtliche Konsequenzen und Hinweise

Mit dem in den Arbeitskarten vom Juli 2006 dargestellten Überschwemmungsgebiet der Lockwitz wird die Ausweisung vom 13. April 2004 aktualisiert. Durch die öffentliche Auslegung erlangte das überarbeitete Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004

(SächsGVBl. S. 482), ab 24. Juli 2006 Rechtswirksamkeit.

In festgesetzten Überschwemmungsgebietengelten gemäß §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bauliche und sonstige Schutzvorschriften. Es ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften oder wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegen stehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 78 Abs. 2 oder Abs. 5 WHG bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG. Die dazugehörigen Verfahrensvorschriften enthalten die §§ 72 und 74 SächsWG vom 12. Juli 2013.

Wegen Art und Umfang der Genehmigungsanträge, erforderlicher Unterlagen sowie zuständige Entscheidungsbehörden wird auf die Informationsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden www.dresden.de/wasserrechtliche-Verfahren, Antragsunterlagen verwiesen. Der Bauherr kann sich während der Sprechzeiten auch von der zuständigen Wasserbehörde beraten lassen.

Für die Planung von Vorhaben erforderliche Daten werden von der unteren Wasserbehörde in dem Umfang und in der Qualität zur Verfügung gestellt, in der sie bei der Wasserbehörde verfügbar sind.

Ebenfalls verboten ist im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwasser-sicher errichtet wird.

Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Informationsmöglichkeiten bei Hochwassergefahr bestehen insbesondere über das Landeshochwasserzentrum des Freistaates Sachsen unter: www.hochwasserzentrum.sachsen.de. Sie erhalten auch Informationen über www.dresden.de.

Weitere Auskünfte erteilt

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
untere Wasserbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 62 41
Telefax (03 51) 4 88 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de
Internet www.dresden.de/umweltauuskunft

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 99 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Verantwortliche Bearbeiterin: Heide Spent

Januar 2018

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.